

Allgemeinverfügung Marktfestsetzung Martinimarkt 2025

Auf der Grundlage der §§ 69 Abs. 1, 60 b der Gewerbeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 35 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erlässt der Bürgermeister der Stadt Parchim folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Stadt Parchim richtet den Martinimarkt im Zeitraum vom 31.10. bis zum 03.11.2025 als öffentliche Veranstaltung aus.
2. Die Veranstaltung wird als Volksfest nach § 60b der Gewerbeordnung festgesetzt.
3. Das Festgebiet ist in der Martinimarktsatzung der Stadt Parchim festgesetzt.
4. Für den Martinimarkt gelten folgende Veranstaltungszeiten:

31.10.2025 von 14:00 – 24:00 Uhr
01.11.2025 von 14:00 – 24:00 Uhr
03.11.2025 von 11:00 – 21:00 Uhr
04.11.2025 von 14:00 – 21:00 Uhr
5. Folgende Waren und Leistungen dürfen angeboten werden:
 - Unterhaltende Tätigkeiten nach Schaustellerart
 - Verkauf von Speisen, Getränken und volksfestüblichen Artikeln.
6. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat eine Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zu erfolgen. Mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Parchim gilt die Allgemeinverfügung als bekannt gegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sicherstellen, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt.

Das Interesse der Stadt Parchim an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich die Interessen möglicher Widerspruchsführer an einer vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist damit im öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden. Dieser Antrag ist an keine Frist gebunden.

Parchim, den 30.09.2025



Flörke
Bürgermeister

